

Stadt Heilsbronn · Kammereckerplatz 1 · 91560 Heilsbronn

Straßenbaubehörde
Stadt Heilsbronn
Kammereckerplatz 1
91560 Heilsbronn

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen SG 22-1402-05.02-236562

Heilsbronn, 21.09.2026

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Sperrung des Marktplatzes und eines Teilbereiches der Hauptstraße in Heilsbronn anlässlich
der Heilsbronner Kirchweih 2026**

Die Stadt Heilsbronn als die gemäß §§ 44 und 47 StVO sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde erlässt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs nach § 45 Abs. 1 StVO anlässlich der Heilsbronner Kirchweih vom 08.10.2026 bis 12.10.2026 folgende verkehrsrechtliche

Anordnung

1. Im Bereich Unteres Tor bis Katharinenturm wird eine Sperrung für Fahrzeuge aller Art mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ (Zeichen 250, Absperrschranke mit drei gelben Leuchten, Zeichen 1020-30, Leitbake) für die Zeit von **Donnerstag, den 08.10.2026, 6.00 Uhr bis Freitag, den 09.10.2026, 16.00 Uhr** angeordnet.

Für den gesamten Anordnungszeitraum werden zwei Behindertenparkplätze in der Alten Poststraße (ehem. Juwelier Gogl) eingerichtet.

2. Im Bereich Götzkreuzung bis Katharinenturm und der Alten Poststraße auf Höhe Anwesen 1 wird ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250, Absperrschranke mit fünf roten Leuchten) für die Zeit von **Freitag, den 09.10.2026, 16.00 Uhr bis Samstag, den 10.10.2026, 06.00 Uhr** angeordnet.

Im Bereich der Einmündung Alte Poststraße/Weiherstraße ist das Durchfahrtsverbot für diese Zeit mit dem Zusatz „Anlieger frei“ anzukündigen (Zeichen 250, Zeichen 1020-30, Absperrschranke mit drei gelben Leuchten, Leitbake).

Telefon 09872 806-0
Telefax 09872 806-66
Internet www.heilsbronn.de

Öffnungszeiten
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sparkasse Heilsbronn
IBAN DE50 7655 0000 0760 0002 16 BIC BYLADEM1ANS

Raiffeisenbank Heilsbronn-Windsbach eG
IBAN DE47 7606 9663 0001 8051 50 BIC GENODEF1WBA

VR-Bank Mittelfranken West eG
IBAN DE06 7656 0060 0000 3170 04 BIC GENODEF1ANS



3. Im Bereich Götzkreuzung bis Katharinenturm und Alte Poststraße (Teilstück Anwesen 1) wird eine Sperrung für Fahrzeuge aller Art mit dem Zusatz „Anlieger frei“ (Zeichen 250, Absperrschranke mit drei gelben Leuchten, Zeichen 1020-30, Leitbake) für die Zeit von **Samstag, den 10.10.2026, 6.00 Uhr bis Samstag, den 10.10.2026, 13.00 Uhr** angeordnet.

Für diese Zeit wird im Bereich der Alten Poststraße auf Höhe Anwesen 1 beidseitig ein Durchfahrtsverbot angeordnet (Zeichen 250, Absperrschranke mit fünf roten Leuchten). Auf dieses Durchfahrtsverbot ist im Bereich der Einmündung Weiherstraße/Alte Poststraße mit Zeichen 250 und dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ hinzuweisen (Zeichen 250, Absperrschranke mit drei gelben Leuchten, Zusatzzeichen 1020-30, Leitbake).

4. Im Bereich der Götzkreuzung bis Katharinenturm und der Alten Poststraße auf Höhe Anwesen 1 wird ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250, Absperrschranke mit fünf roten Leuchten) für die Zeit von **Samstag, den 10.10.2026, 13.00 Uhr bis Sonntag, den 11.10.2026, 06.00 Uhr** angeordnet.

Im Bereich der Einmündung Alte Poststraße/Weiherstraße ist das Durchfahrtsverbot für diese Zeit mit dem Zusatz „Anlieger frei“ anzukündigen (Zeichen 250, Zeichen 1020-30, Absperrschranke mit drei gelben Leuchten, Leitbake).

5. Im Bereich Götzkreuzung bis Katharinenturm und Alte Poststraße auf Höhe Anwesen 1 wird eine Sperrung für Fahrzeuge aller Art mit dem Zusatz „Anlieger frei“ (Zeichen 250, Absperrschranke mit drei gelben Leuchten, Zeichen 1020-30, Leitbake) für die Zeit von **Sonntag, den 11.10.2026, 6.00 Uhr bis Sonntag, den 11.10.2026, 10.00 Uhr** angeordnet.

Für diese Zeit wird im Bereich der Alten Poststraße auf Höhe Anwesen 1 beidseitig ein Durchfahrtsverbot angeordnet (Zeichen 250, Absperrschranke mit fünf roten Leuchten). Auf dieses Durchfahrtsverbot ist im Bereich der Einmündung Weiherstraße/Alte Poststraße mit Zeichen 250 und dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ hinzuweisen (Zeichen 250, Absperrschranke mit drei gelben Leuchten, Zusatzzeichen 1020-30, Leitbake).

6. Im Bereich Unteres Tor bis Katharinenturm und Alte Poststraße auf Höhe Anwesen 1 wird ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250, Absperrschranke mit fünf roten Leuchten) für die Zeit von **Sonntag, den 11.10.2026, 10.00 Uhr bis Montag, den 12.10.2026, 06.00 Uhr** angeordnet.

Im Bereich der Einmündung Alte Poststraße/Weiherstraße ist das Durchfahrtsverbot für diese Zeit mit dem Zusatz „Anlieger frei“ anzukündigen (Zeichen 250, Zeichen 1020-30, Absperrschranke mit drei gelben Leuchten, Leitbake).

7. Im Bereich Unteres Tor bis Katharinenturm wird eine Sperrung für Fahrzeuge aller Art mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ (Zeichen 250, Absperrschranke mit drei gelben Leuchten, Zeichen 1020-30, Leitbake) für die Zeit von **Montag, den 12.10.2026, 6.00 Uhr bis Montag, den 12.10.2026, 20.00 Uhr** angeordnet.

8. Im Bereich Unteres Tor bis Höhe Katharinenturm und Alte Poststraße auf Höhe Anwesen 1 wird eine Sperrung für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250, Absperrschranke mit fünf roten Leuchten) für die Zeit von **Montag, den 12.10.2026, 10.00 Uhr bis Montag, den 12.10.2026, 20.00 Uhr** angeordnet.
9. Im Bereich Unteres Tor bis Katharinenturm wird eine Sperrung für Fahrzeuge aller Art mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ (Zeichen 250, Absperrschranke mit drei gelben Leuchten, Zeichen 1020-30, Leitbake) für die Zeit von **Montag, den 12.10.2026, 20.00 Uhr bis Dienstag, den 13.10.2026, 16.00 Uhr** angeordnet.
10. Für die Beschilderung der Ziff. 1 bis 10 gelten ergänzend die beil. Verkehrszeichenpläne. Diese sind Bestandteil dieser Anordnung.
11. Im Bereich des Marktplatzes und der Hauptstraße bis auf Höhe Katharinenturm werden für die gesamte Dauer der unter Ziff. 1 bis 10 genannten Sperrung sämtliche öffentlichen Parkplätze abgesperrt.
12. Die Beschilderung der Ziff. 11 hat mit Zeichen 283-10, 283-20, 283-30 zu erfolgen. Die Sperrung der Parkplätze ist 96 Stunden vorab (spätestens Freitag, 02.10.2026 6.00 Uhr) mit Zusatzzeichen „Dienstag, ab 6.00 Uhr“ anzukündigen.
13. Die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen hat durch die Stadt Heilsbronn als Straßenbaulastträger zu erfolgen.
14. Die Anordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.
15. Die Straßenbaubehörde ist von der Zahlung von Gebühren befreit.

Gründe

I.

Von Freitag, den 09.10.2026 bis Montag, den 12.10.2026 findet im Bereich der Hauptstraße und des Marktplatzes Heilsbronn die Kirchweih Heilsbronn als öffentliche Veranstaltung statt. Für die Durchführung der Veranstaltung und des dabei stattfindenden Marktes werden die öffentlichen Verkehrsflächen „Marktplatz“ und „Hauptstraße“ (in Teilen) benötigt. Für die Dauer des Marktbetriebes werden sich Veranstaltungsbesucher auf den öffentlichen Verkehrsflächen befinden.

Im Bereich der vorhandenen öffentlichen Parkflächen werden die Standbetreiber Marktbuden und Verkaufsstände aufstellen und betreiben.

Im sog. „Klosterstodl“ wird ferner ein Kirchweihbetrieb erfolgen. Hier ist zu erwarten, dass sich wartende Besucher bis in den Straßenraum „Am Postberg“ reihen werden.

Im Bereich der Alten Poststraße auf Höhe Anwesen 1 wird aus sicherheitsrechtlichen Gründen eine Fahrzeugsperre von Freitag, 09.10.2026 bis Sonntag, 11.10.2026 im Fahrbahnbereich eingerichtet.

II.

1.

Die Anordnung des Verbots für Fahrzeuge aller Art ist im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs notwendig, § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ist es sachgerecht und verhältnismäßig, die öffentlichen Verkehrsflächen „Markplatz“, „Hauptstraße“, „Am Postberg“ und „Alte Poststraße“ im betreffenden Bereich für den Fahrzeugverkehr vollständig zu sperren. Um die körperliche Unversehrtheit der Veranstaltungsbesucher zu gewährleisten war es notwendig, die verkehrsrechtliche Anordnung zu erlassen.

Auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs wäre aufgrund des Fußgängerverkehrs im Bereich der Fahrbahn ohne Anordnung des Verbotes für Fahrzeuge aller Art nicht mehr gewährleistet.

Gleichermaßen wirksame Maßnahmen zum Schutz der Veranstaltungsbesucher vor passierenden Fahrzeugen sind nicht ersichtlich. Insbesondere wurde die Anordnung der verkehrsrechtlichen Maßnahmen auf die unbedingt notwendigen Zeiten beschränkt. Die Sperrung des Teilbereiches der „Alten Poststraße“ während der Dauer, in denen keine Besucher zu erwarten sind, kann nicht aufgelöst werden, da in diesem Bereich eine Fahrzeugsperre eingerichtet wird, die während der Vollsperrungen im Bereich „Am Postberg“ nicht abgebaut wird.

2.

Die Ankündigung des Durchfahrtsverbotes ab dem jeweiligen Einmündungsbereich ist notwendig, um frühzeitig auf die nicht einsehbare Sperrung hinzuweisen und unnötigen Ziel- und Quellverkehr zu vermeiden. Die Zulassung des Anliegerverkehrs dient darüber hinaus dem Auf- und Abbau der Marktstände.

Insbesondere soll auch darauf hingewiesen werden, dass die übrigen Straßenzüge angefahren werden können.

Von der Ausschilderung einer Umleitung wurde zweckentsprechend abgesehen. Der Marktplatzbereich dient überwiegend dem Anliegerverkehr. Eine Durchgangsfunktion ist nicht feststellbar. Durch die Sperrung des von dieser Anordnung betroffenen Bereiches für Fahrzeuge aller Art ist daher kein Durchgangsverkehr beeinträchtigt, der mittels einer Umleitungsbeschilderung gelenkt werden müsste.

3.

Die Sperrung der öffentlichen Parkflächen ist im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs ebenfalls notwendig, § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO.

Die öffentlichen Parkflächen müssen dem ruhenden Verkehr entzogen werden, damit ein Aufbau und Betrieb der Marktstände reibungslos und ohne Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Standbetreiber bzw. für die Integrität der Marktstände erfolgen kann.

4.

Die Verpflichtung der Stadt Heilsbronn zum Vollzug ergibt sich aus § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eva Didion

Erste Bürgermeisterin

II. in Abdruck (per Mailverteiler)

- Polizeiinspektion Heilsbronn (per Mail)
- Integrierte Leitstelle Ansbach (per Mail)
- BRK Ansbach (per Mail)
- FFW Heilsbronn (per Mail)
- KBM Kemper (per Mail)
- SG 23 Amt für Kultur und Tourismus, im Hause (per Mail)
- SG 21 Bürgerservice, im Hause (per Mail)
- SG 22 Planen und Bauen, im Hause (per Mail)
- Stadtwerke Heilsbronn, im Hause (per Mail)
- Verband der Heilsbronner Gewerbetreibenden

III. in Abdruck

Landratsamt Ansbach

Sachgebiet 34

Herrn Schediwy

per Mail: dominik.schediwy@landratsamt-ansbach.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme

IV. z.A.

Heilsbronn, 21.09.2026

not. 0 3